

**Abweichungssatzung
zur Satzung der Stadt Seligenstadt
über das Erheben
von Erschließungsbeiträgen
vom 14. August 1987
für die Karoline-Herschel-Straße
im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 47
„Am Reitpfad“**



In der Fassung vom:	07.05.2007
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	26.05.2007
Inkrafttreten letzte Änderung:	27.05.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat in ihrer Sitzung am 07.05.2007 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

Die Stadt Seligenstadt bestimmt, dass die Karoline-Herschel-Straße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Reitpfad“ abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Seligenstadt (Fahrbahn mit beidseitigem Gehweg) hergestellt wurde.

Die Herstellung erfolgte als Mischverkehrsfläche. Eine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen besteht nicht.